

Änderungsgenehmigungen für Flugplätze

Gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG ist eine Flugplatzgenehmigung zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens (§§ 8 bis 10) notwendig ist. Eine Änderung der Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

Was gilt nun als wesentlich?

„Das BVerwG legt die Vorschrift in Anlehnung an § 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG weit aus und hält Änderungen immer dann für wesentlich, »wenn durch sie die für das luftverkehrsrechtliche Genehmigungserfordernis maßgebenden Belange, namentlich also die in § 6 Abs. 2 und 3 LuftVG in rechtserheblicher Weise berührt werden oder auch nur berührt werden können.« (BVerwG, ZLW 1980, 69)“ /1/

Somit muss also auch der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt werden. Ergeben sich später entsprechende Tatsachen, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Es kommt auch auf die Umstände des Einzelfalls an (BVerwG, ZLW 1989, 152):

"Ob die Erweiterung oder die Änderung der Anlage oder des Betriebes eines Flugplatzes wesentlichist, kann nicht generell beurteilt werden, sondern setzt die Würdigung aller Umstände des Einzelfalls voraus. Zu vergleichen ist der bisherige mit dem geplanten Zustand hinsichtlich quantitativer und qualitativer Veränderungen erstens des Unternehmens selbst und zweitens seiner künftigen Auswirkungen auf die in seiner Nachbarschaft rechtlich geschützten Interessen..... Die zusätzliche Stationierung einer Anzahl weiterer Fluggeräte kann ein wichtiger Anhaltspunkt für die wesentliche Änderung oder Erweiterung des Betriebes des Flugplatzes sein. Die rein zahlenmäßigen Unterschiede sind jedoch nicht ausschlaggebend. Es kommt vielmehr insofern darauf an, welche Kapazität der Flugplatz sowohl hinsichtlich seines Betriebes als auch hinsichtlich seiner Anlagen bisher hatte und ob er mit der weiteren Stationierung »sein Gesicht ändert« ..."

Somit dürften unter die Genehmigungspflicht fallen u.a. Startbahnverlängerungen, Anlegung neuer Rollwege, Änderungen der genehmigten Tragfähigkeitswerte (LCN; ACN; PCN /2/), Nachtflug, usw. /3/.

Derartige Maßnahmen, die Rechte anderer beeinträchtigen, können bei Flughäfen und bei Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG nur durchgeführt werden, wenn der Plan nach § 10 LuftVG vorher festgestellt ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Rechtsprechung u.a.:

BVerwG vom 22.6.1979 - 4 C 40/75; BVerwGE 58, 154,156; NJW 80, 718

BVerwG vom 5.10.1990 - 4 B 249.89, NVwZ-RR 91, 118,124

BVerwG vom 14.3.1996 - 4 B 124/95,

VGH Mannheim vom 17.9.1993 - 8 S 846/93, NVwZ-RR 94, 197

OVG Münster vom 2.2.1995 - 20 A 3485/91;

VG Stuttgart vom 27.7.1977 - VRS VII 208/76

Schrifttum:

/1/ Schwenk, W.: Handbuch des Luftverkehrsrechts. 2. Auflage ; Köln, Berlin Bonn. München 1996, S. 379.

/2/ ICAO: Aerodrome Design Manual (Doc 9157-AN/901) Part 1 Runways, second edition - 1984. Doc 9157-AN/901 Part 1.

/3/ ICAO: International Standards and recommendation Practices: Aerodromes Annex 14 to the convention on international civil Aviation. Volume I Aerodrome design and operations. First Edition - July 1990.